

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Geltungsbereich

1. In allen Vertragsbeziehungen über Werk, Sach- und Dienstleistungen, in denen die Filmoskop Produktion UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Filmoskop“ genannt) für andere Unternehmen, rechtliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend einzeln „Vertragspartner“ genannt) Leistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Filmoskop einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch Filmoskop schriftlich zugestimmt.

B. Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

1. Vertragspartner ist, wer die Ausführung des Auftrages veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung an einen Dritten erfolgt, d.h. der Vertragspartner haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so sind wir bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für uns keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu überprüfen.

2. Aufträge müssen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erteilt werden.

3. Von Filmoskop dem Vertragspartner vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Konzepte, Exposé, Treatments, Drehbücher, Skripte, Vorschläge) sind körperliches und geistiges Eigentum von Filmoskop; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben und dürfen nicht vervielfältigt, genutzt oder verwertet werden.

4. Die Zusammenarbeit der Parteien beruht auf Vertrauen und Einigungsbereitschaft. Daher müssen Fristsetzungen (außer in Eilfällen oder zeitnahen Produktionen) zumindest zehn Werktagen betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.

C. Leistung

1. Der Vertragspartner gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Im Zweifel liegt die Projektleitung bei dem Vertragspartner.

2. Der Vertragspartner trägt das Risiko dafür, dass die in Auftrag gegebene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er hat insoweit auch eine Dokumentationspflicht über seine Leistungsbeschreibung. Verändert er nach Vertragsschluss die Anforderungen an dem

Leistungsgegenstand, trägt er das Mehrkostenrisiko, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

3. Filmoskop entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.

4. Der Vertragspartner wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, technische Umgebungen, Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet Produktion, Software und technisches Equipment unverzüglich.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, schriftlich einen für diese Produktion zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

D. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

1. Es gilt, soweit nicht anders vereinbart, folgende Zahlungsweise:

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 nach Konzeptabnahme und Beginn der Dreharbeiten
- 1/3 nach Endabnahme durch den Auftraggeber

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind spätestens binnen 10 Tagen nach Lieferung/Empfang der Leistung zu erbringen.

4. Wird innerhalb dieser Frist nicht geleistet, sind mit Eintritt des Verzugs die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Zinssatz beträgt acht Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz.

5. Rechnungsreklamationen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt. Reklamationen führen nicht zur Aufhebung der Fälligkeit.

6. Filmoskop behält sich das Eigentum und die Einräumung oder Übertragung von Rechten an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderung aus dem Vertrag vor.

7. Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist Filmoskop unbeschadet sonstiger Rechte befugt, vertragsgegenständliche, weitere oder andere den Vertragspartner betreffende Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich des ausstehenden Betrags zurückzuhalten.

E. Produktabnahme

1. Nach Beendigung der Produktion findet eine Abnahme statt. Im Rahmen dieser Abnahme werden eventuelle Änderungswünsche des Vertragspartners protokolliert. Diese Änderungen werden von Filmoskop kostenfrei durchgeführt, soweit sie nicht aus den vorher abgenommenen Zwischenstadien ersichtlich waren. Für Änderungen, die durch den Vertragspartner verschuldet wurden, wie zum Beispiel nachträgliche Textänderungen, werden die der Filmoskop entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.
2. Die protokollierten Änderungen werden von Filmoskop kurzfristig durchgeführt. Die Änderungen werden vom Vertragspartner in einer weiteren Präsentation abgenommen. Eine weitere Änderung geht zu Lasten des Vertragspartners.
3. Technische Mängelrügen und Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme der Produktion, schriftlich erfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Filmoskop die beanstandeten Gegenstände ihr oder einem Dritten unverzüglich zur Prüfung zu übersenden. Bei rechtzeitigen und messtechnisch berechtigten Mängelrügen ist der Produzent nur verpflichtet, die Mängel zu beseitigen, soweit ihm das im Rahmen seines Betriebes technisch möglich ist.
4. Stellt sich heraus, dass das von dem Vertragspartner zur Nachbesserung eingesandte Werk mangelfrei ist, kann Filmoskop dem Vertragspartner die Aufwendungen in Rechnung stellen, die er zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werks gehabt hat.
5. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung berechtigter Mängelrügen hat der Vertragspartner das Recht auf Herabsetzung der Vergütung.

F. Rechte

1. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte für die in Auftrag gegebene, fertige Produktion werden ausschließlich dem Vertragspartner, nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Auftragssumme, übertragen.
2. Die Auswertung und Nutzung von Ideen, textlichen und grafischen Arbeiten, Werken der Fotografie, Filmen usw. sind auf Zweck und Dauer des Auftrages beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede andere und weitere Nutzung, zum Beispiel die Verwendung von Ideen im Ausland, der Einsatz der Produktionen in anderen Verwendungszusammenhängen (Internet, CD-Rom usw.) ist zusätzlich mit Filmoskop zu vereinbaren und zu berechnen.
3. Das Eigentum an allen während der Filmproduktion entstandenen Rohmaterialien und daraus resultierenden Zwischenprodukten sowie schriftlich festgelegten Absprachen/Konzepten/Drehbüchern verbleibt bei der Filmoskop.
4. Die Filmoskop Produktion hat das Recht die fertige Produktion zu Demonstrationszwecken einzusetzen.

G. Haftung

1. Die Haftung in allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung von Filmoskop für Vorsatz, bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, bei Verlust des Lebens des Vertragspartners, bei Arglist oder aus Produkthaftung, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Filmoskop haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Filmoskop haftet nicht für Folgeschäden.
4. Für alle Ansprüche gegen Filmoskop auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Absatzes 1 – eine Verjährungsfrist von einem Jahr.
5. Fälle höherer Gewalt, die Filmoskop, deren Zulieferer oder deren sonstige Erfüllungsgehilfen an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden Filmoskop bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich ihrer Verpflichtung erheblich sind und von Filmoskop nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten Fälle höherer Gewalt gleichgestellt: Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Schwankungen/Unterbrechungen in Energie- oder Signalzuführungen, Vertragsverletzungen vorhergehender Vertragspartner bei Mietgegenständen. Dauert die Störung länger als 10 Tage, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

H. Versicherung

1. Alle der Filmoskop übergebenen Gegenstände oder Materialien werden seitens Filmoskop nicht versichert. Es obliegt daher dem Vertragspartner, für einen ausreichenden Versicherungsschutz seines bei Filmoskop befindlichen Materials Sorge zu tragen.
2. Ohne einen ausdrücklichen schriftlichen Hinweis können die Mitarbeiter von Filmoskop davon ausgehen, dass das technische Equipment und alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert und versichert sind.

I. Lieferzeiten und Termine

Alle von Filmoskop angegebenen Lieferzeiten oder Termine sind keine Fixtermine, werden aber bestmöglich eingehalten. In Fällen höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Lieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und Streiks verschieben bzw. verlängern sich vereinbarte Termine und Lieferzeiten um die Dauer derartiger Ereignisse.

J. Versand

Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe an die mit dem Transport beauftragte Person auf den Vertragspartner über. Beim Transport mit eigenen Fahrzeugen haftet Filmoskop wie in eigenen Angelegenheiten.

K. Sonstige Vereinbarungen

1. Der Vertragspartner trägt, sofern nicht anders vereinbart wird, für alle Aufträge an Dritte, die der Produzent im Zusammenhang mit seinem Auftrag erteilt, das Delkredere. Derartige Aufträge sind mit dem Vertragspartner im Vorhinein abzustimmen.
2. Filmoskop ist berechtigt, den Auftraggeber in seiner Kundenliste zu führen und als Referenz anzugeben (sofern der Auftraggeber hierzu - besonders nach Erhalt der Produktion - seine Zustimmung erteilt hat.)
3. Filmoskop verpflichtet sich, jederzeit, spätestens jedoch nach Beendigung seiner Produktionstätigkeit, das ihm vom Auftraggeber anvertraute Eigentum einschließlich eventueller Abschriften und Auszüge herauszugeben.
4. Beide Partner vereinbaren zeitlich unbegrenzt, Stillschweigen über die während der gemeinsamen Dreharbeiten bekannt gewordenen firmeninternen Dinge zu bewahren.
5. Der Produktion wird an geeigneter Stelle folgender Urheberhinweis angefügt: "Eine Filmoskop Produktion".

L. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München